

Textliche Festsetzungen

1. Innerhalb der überbaubaren Fläche ist ausschließlich die Errichtung einer Sporthalle mit dazugehörigen Funktionsräumen und Erschließungsflächen von insgesamt max. 1600 m² zulässig.
2. Innerhalb der öffentlichen Grünfläche, zwischen der Straße "Wiesenweg" und der Sporthalle, ist die Errichtung der fußläufigen Erschließungsanlagen, hier: eines angerampten Fußwegs und einer Treppenanlage im erforderlichen Maß zulässig.
3. Die Gebäudehöhe der Sporthalle darf maximal 11.00 m über dem Bezugspunkt nicht überschreiten.
4. Bezugspunkt für die Höhenangaben ist die Höhenlage der vorhandenen Sportplatzanlage.
5. Gebäudehöhe im Sinne der Festsetzung ist die obere Begrenzung der Dachflächen.
6. Die maximal zulässige Höhe der baulichen Anlagen darf ausnahmsweise von technischen Anlagen, wie z. B. Schornsteinen, Fahrstuhlambauten, konstruktiv bedingten Bauteilen und Lüftungsanlagen überschritten werden, soweit die Überschreitung nicht mehr als 3,00 m beträgt und sich auf einen untergeordneten Teil der Grundfläche beschränkt.